



Abteilung 3 Fachabteilung AL 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung (S3 Beihilfeabrechnung)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Beihilfeabrechnung

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Nürnberger Land
Waldluststr. 1
91207 Lauf an der Pegnitz
Tel.: 09123/950 - 0
Fax: 09123/950 - 8009
E-Mail: info@nuernberger-land.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Nürnberger Land
Behördliche Datenschutzbeauftragte des Landratsamtes Nürnberger Land
Waldluststr. 1
91207 Lauf an der Pegnitz
Tel.: 09123/950 - 6052
Fax: 09123/950 - 7052
E-Mail: datenschutz@nuernberger-land.de

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

4a) Zweck der Verarbeitung

Ihre Daten werden erhoben, um die Gewährung von Beihilfen im Krankheits- Pflege und Geburtsfällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten zu ermöglichen.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Art. 96 BayBG; Art. 89 Abs.4 BayBG; Art. 144 Abs.1 Satz. 1 BayBG; Bayerische Beihilfeverordnung (BayBhV)

5. Betroffene Personen und Empfänger

5a) Betroffene Personen (Kategorien)

Beamteninnen und Beamte; Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei vor dem 1. Januar 2001 begründetem Arbeitsverhältnis.

5b) Empfänger der Daten

Stadt Erlangen, BeihilfeCenter, 91052 Erlangen, Rathausplatz 1

6. Übermittlung von Daten

6a) Die Daten werden an folgende Stellen zur Weiterverarbeitung weitergeleitet:

Stadt Erlangen, BeihilfeCenter, 91052 Erlangen, Rathausplatz 1

6b) Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland (Wenn ja Land und Rechtsgrundlagen)

keine Übermittlung in ein Drittland

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten (Bitte Rechtsgrundlagen angeben)

Aufgrund einer Rechtsänderung, die zum 30.12.21 veröffentlicht wurde und zum 01.01.22 in Kraft trat, sind alle von den Beihilfeberechtigten eingereichten und abgerechneten Beihilfebelege 5 Jahre vom BeihilfeCenter aufzubewahren und können deshalb nicht mehr zurückgegeben werden.

Die Aufbewahrungsfrist des Art. 110 Abs. 2 Bayer. Beamtengesetz (BayBG) steht im Zusammenhang mit der für Beihilfeempfänger*innen maßgeblichen Einreichungsfrist des Art. 96 Abs. 3a BayBG. Aufgrund der erfolgten Anhebung

der Ausschlussfrist von einem auf nunmehr drei Jahre, muss die Aufbewahrungsfrist ebenfalls verlängert werden. Die 5-Jahres-Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des Vorgangs abgeschlossen wurde, zu laufen (AplZ 0352 Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter).

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz (Schreiben: Postfach 22 12 19, 80502 München, Anrufen: 089 212672-0, Faxen: 089 212672-50, Mailen: poststelle@datenschutz-bayern.de).

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten durch den Betroffenen

Die Vertragsparteien stellen zum Zweck der Vertragserfüllung nach BGB sowie der Erfüllung der Nebenpflichten aus dem Vertrag und der rechtlichen Verpflichtungen nach HGB, EStG, UStG etc. gegenseitig personenbezogene Daten bereit. Eine ausdrückliche Einwilligung zur Verarbeitung ist nicht erforderlich, da die Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1c DSGVO rechtmäßig ist.

11. Löschfristen

Siehe Nr. 7